2023/0730 BV

Beschlussvorlage öffentlich



Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen

Organisationseinheit:		Datum	
VHS (42)		29.03.2023	
Beratungsfolge			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	20.04.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	11.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügten "Honorar- und Gebührenordnung mit Regelungen der Teilnahmebedingungen" wird zugestimmt. Sie ersetzt die bisherigen Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse bzgl. Honorare, Aufwandsentschädigungen und Teilnehmerentgelte.

Sachverhalt

Die Gestaltung der Teilnahmeentgelte und Honorare war bisher in vielen, teils älteren Einzelbeschlüssen des Stadtrates geregelt. In den vergangenen Jahren wurden die bestehenden Regelungen immer wieder hinterfragt, da sie in Teilen als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurden. Zur besseren Übersicht werden diese nun in der Honorarund Gebührenordnung zusammengefasst und aktualisiert.

So soll eine Flexibilisierung bei der Kalkulation von Honoraren und Gebühren die Durchführung von weniger nachgefragten oder individuellen Veranstaltungen ermöglichen. Zusätzlich haben sich die Gewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger gewandelt. Beispielsweise werden häufig VHS-Kurse in Kleingruppen nachgefragt oder bevorzugt, die zuvor nicht vorgesehen waren. Auch wurde die Höhe der Honorare in den vergangenen Jahren nicht mehr angepasst, was die Akquise neuer Lehrkräfte erschwert.

In den Erläuterungen wurden exemplarisch Veranstaltungen und die dazugehörige Kalkulation herausgestellt.

Der VHS-Beirates hat in seiner. Sitzung vom 28.03.2023 dem Entwurf mit Änderungen zugestimmt. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltspositionen "Aufwendungen für Honorarleistungen" (2.5.04.01.529010), "Eintrittsgelder für Veranstaltungen …" (2.5.04.01.441600) sowie "Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge" (2.5.04.01.551300) können je nach individueller Veranstaltungskalkulation höher ausfallen. Mehrausgaben werden dabei durch Mehreinnahmen gedeckt. Das Haushaltsergebnis bleibt unberührt.

2.5.04.01.501050 "Personalaufwendungen für ehrenamtlich Tätige" Mehrausgabe 192,00 €. Deckungsvorschlag: Deckungskreis

Anlage/n

1	Honorar- und Gebührenordnung mit Regelungen der Teilnahmebedingungen
2	Erläuterungen Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen
3	Beschlussauszug TOP 3 Sitzung VHS-Beirat vom 28.03.2023



Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert¹

Die Mittelstadt St. Ingbert legt gemäß § 9² der Satzung der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 11.05.2023 für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen Honorare und Gebühren sowie Teilnahmebedingungen (AGB, vgl. Anlage 1) fest.

§ 1 Entgelte bei Veranstaltungen im offenen Programm

- (1) Die Entgelte sollen unbeschadet von Ermäßigungen (vgl. § 2) mindestens die Honorarkosten decken. In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.
- (2) Die Entgelte werden in der vorliegenden Ordnung jeweils auf der Basis von **Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten** ausgewiesen. Bei abweichenden Zeitformaten erfolgt eine proportionale Umrechnung und ggf. Rundung auf eine Nachkommastelle.
- (3) Grundlage der Entgeltkalkulation ist die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl, diese kann je nach Fachbereich, Veranstaltungsformat und zugrundeliegendem pädagogischen Konzept variieren.
- (4) Bei Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, soll bei der Bemessung des Entgeltes mindestens Honorardeckung erzielt werden. Dies kann entweder durch eine Erhöhung der Entgelte (Aufzahlung) oder eine Reduzierung der zu erbringenden Unterrichtseinheiten erfolgen. Verzichtet die Dozentin/der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.
- (5) Werden von Dozentinnen/Dozenten oder Kooperationspartnern, z. B. Verbraucherzentrale, Polizei, Vereine, ehrenamtliche Helferinnen/Helfer im Reparatur-Café, o. ä. keine Honorarforderungen gestellt oder verzichten diese auf einen Teil des Honorars, kann die Erhebung von Entgelten entfallen oder zugunsten der Teilnehmenden reduziert werden. Entgelte können auch entfallen, wenn Honorarleistungen von Fördergeldgebern erstattet werden, z. B. Stadtwerke, Kulturstiftung der Kreissparkasse, Ministerium für Bildung und Kultur, Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. usw.
- (6) Ermäßigte Beiträge (vgl. § 2) sind in Klammern () ausgewiesen:

¹ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2023

² § 9 Benutzungsentgelte: Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

(7) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Entgelte wie folgt festgelegt werden:

Vorträge

Vorträge (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE

Sonstige Veranstaltungen

Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE

Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE

Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE

Studienfahrten/-reisen Studienfahrten/-reisen werden

individuell kalkuliert. Sie sind mindestens kostendeckend im Hinblick auf Honorare, Buskosten, Eintrittsgelder und Versicherungen durchzuführen.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten/Studentinnen, Empfängerinnen/ Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung >=50%).
- (2) Der prozentuale Anteil der Ermäßigungen für Kurse (ab 4 UE) wird auf 30 % und der für Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) auf 50 % festgelegt.
- (3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.
- (4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.

§ 3 Honorare bei Veranstaltungen im offenen Programm

(1) Durch die Honorarfestlegung können Anreize im Hinblick auf ein besonderes Engagement für die VHS geschaffen werden. Bei der Honorarermittlung fließen daher Kriterien, wie Qualifikation, der regelmäßige Besuch von Fortbildungen oder die Dauer des Engagements für die VHS mit ein.

- (2) Bei drittmittelgeförderten Projekten können höhere Honorarsätze veranschlagt werden, wenn diese durch die Förderung gedeckt sind.
- (3) Vergütung von Rüstzeiten: Der zusätzliche Aufwand der Dozentinnen/Dozenten zur Kursvorbereitung und/oder -nachbereitung, wie z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen oder die Materialbeschaffung und Beaufsichtigung des Brennvorganges bei Töpferkursen kann gesondert vergütet werden. Der Grundsatz der Kostendeckung bleibt davon unberührt. Die höheren Honorarkosten werden auf die Teilnahmeentgelte umgelegt. Die Aufzahlung darf dabei die Kosten einer Unterrichtseinheit nicht übersteigen.
- (4) In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.
- (5) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Honorare wie folgt festgelegt werden:

Vorträge - fachgebietsübergreifend

Vorträge (bis 3 UE) 30,00 bis 150,00 €/UE

Sonstige Veranstaltungen - fächerübergreifend

Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE

Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE

Studienfahrten/-reisen 18,00 bis 25,00 €/UE und Reiseleiter/-in

§ 4 Entgelte und Honorare außerhalb des offenen Programms

- (1) Integrationskurse / Kurse der Berufsbezogenen Deutschförderung (DeuFöV) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, gelten die vom BAMF vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.
- (2) **Jobcenter Saarpfalz:** Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Saarpfalz durchgeführt werden, gelten die vom Jobcenter vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.
- (3) **Firmenkurse:** Entgelte für Firmenkurse werden gesondert verhandelt. Dabei ist die Kostendeckung des Honorars, der Fahrtkosten und eventuell entstehender Spesen und Übernachtungskosten Voraussetzung. Die VHS kann Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Fahrtstrecke, unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel, erstatten. Spesen und Übernachtungskosten können bis zu einer Höhe von 150,00 € übernommen werden.

(4) Prüfungen (DELF/DALF-Zertifikate): Honorare und Gebühren werden vom Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. festgelegt und sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.

(5) Sonderveranstaltungen: In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen. Entgelte für langfristige Maßnahmen, Maßnahmen bei denen die

Volkshochschule als Träger tätig wird und Maßnahmen, bei denen Zuschüsse Dritter zu

erwarten sind, werden gesondert kalkuliert und festgesetzt.

§ 5 Fahrtkosten

Die VHS erstattet allen Dozentinnen/Dozenten Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Schulungsstätte und

unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel.

§ 6 Ausfallhonorare

Wird eine Veranstaltung bereits im Vorfeld wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird kein Ausfallhonorar fällig. Muss eine Veranstaltung durch die VHS oder durch die Dozentin/den Dozenten kurzfristig vor Ort abgesagt werden, werden der Dozentin/dem

Dozenten die Vorbereitungszeit (max. 1 UE) und die Fahrtkosten erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung VHS-Nebenstellenleitung

Die Leitungen der VHS-Nebenstellen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für

ihre pädagogische Tätigkeit in Höhe von monatlich 110,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen tritt am Tage

nach der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

St. Ingbert, den 11.05.2023

Prof. Dr. Ulli Meyer, Oberbürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert

Stand 11.05.2023

Die AGB der VHS werden sowohl in Printmedien, wie dem VHS-Programmheft als auch in digitaler Form auf der Internetseite der Volkshochschule www.vhs-igb.de veröffentlicht.

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) gelten für alle Kurse und Veranstaltungen der VHS St. Ingbert. Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerliche Gesetzbuchs (BGB).

§ 2 Kontakt

Geschäftsstelle der VHS

Besucheranschrift: Kaiserstraße 71, 2. OG

Tel.: 06894 / 9146-0 Mail: vhs@st-ingbert.de Fax: 06894 / 13-722

Nebenstellen Rohrbach u. Hassel

Tel.: 06894 / 5908933

Mail: vhs-hassel@st-ingbert.de

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie kann mittels Anmeldeformular oder digital über unser Anmeldeportal auf unserer Internetseite erfolgen. Das Anmeldeformular steht auf der Internetseite auch zum Download bereit: www.vhs-igb.de. Einzige Ausnahme: Vorträge. Anmeldungen zu Vorträgen können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung (Kurs, Einzelveranstaltung, Workshop, Exkursion oder Studienfahrt) kommt zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und der Volkshochschule St. Ingbert ein Vertrag zustande.

§ 4 Sonderfall Kurse von Teilnehmern unter 18 Jahren

Bei der Anmeldung Minderjähriger müssen Pflichtangaben (Name, Anschrift und Kontaktdaten) der Erziehungsberechtigten im Bemerkungsfeld vorgenommen werden.

Anmeldeverfahren für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen:

Für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Über die Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung, diese enthält nähere Hinweise über den Ablauf der Veranstaltung, die Zahlung der Gebühr sowie die Bestimmungen über den Rücktritt.

§ 6 Anmeldefrist

Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch nach Fristablauf möglich.

§ 7 Gebührenpflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung. Veranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 20 € pro Teilnehmer werden in den Nebenstellen vor Ort kassiert.

§ 8 Datenschutz

Die erhobenen Daten werden datenschutzkonform verarbeitet, die Einzelheiten sind in den Datenschutzbestimmungen der VHS enthalten, vgl. Anlage 2.

§ 9 Gebührenermäßigung

- (1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten/Studentinnen, Empfängerinnen/Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung >=50%).
- (3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.
- (4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.

§ 10 Abmeldung

Abmeldungen müssen grundsätzlich spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform gegenüber der Stadt St. Ingbert – Geschäftsstelle der VHS, vgl. § 2 – erfolgen; für Studienfahrten und Besichtigungen gelten Sonderregelungen. Wird ein Kurs vom Kursteilnehmer abgebrochen, kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) dem Kursbesucher/der Kursbesucherin bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine volle oder teilweise Erstattung des Entgeltes gewährt werden. Eine Abmeldung bei der Kursleitung ist nicht verbindlich. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung.

§ 11

Studienfahrten und Exkursionen

Für Studienfahrten und Exkursionen der VHS gelten besondere Reisebestimmungen. Sie sind vertraglich bindende Grundlage des Geschäftsabschlusses. Die VHS behält sich das Recht vor, die Studienreise oder Exkursion abzusagen, wenn bis zum Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Veranstaltungen (Studienreisen) werden in Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Reiseunternehmen durchgeführt.

§ 12 Rückzahlungen

Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, abgesagt wird. Bei teilweise abgesagten Veranstaltungen erfolgt eine anteilige Rückzahlung.

§ 13 Mindestteilnehmerzahl

Für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen sind je nach Kursformat unterschiedliche Mindestteilnehmerzahlen festgelegt. Haben sich zu einem Kurs weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet, kann die VHS den Kurs ausfallen lassen, mit einem anderen Kurs zusammenlegen oder im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein entsprechend höheres Teilnehmerentgelt verlangen bzw. die geplanten Unterrichtsstunden entsprechend zu reduzieren. Verzichtet die Dozentin / der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.

§ 14

Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Die Anmeldung zur Teilnahme an Kursen/Veranstaltungen schließt eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht des minderjährigen Kindes durch die VHS ausdrücklich aus. Die VHS wird von eventuellen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Verhalten des minderjährigen Kindes ergeben, freigestellt.

§ 15 Haftungsausschluss

Die VHS haftet nicht für Schäden (Unfälle, Diebstahl usw.), die bei Veranstaltungen und Kursen entstehen, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters verursacht werden. Etwaige Schäden sind der VHS unverzüglich zu melden. Die VHS haftet nicht für Schäden, die durch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgebrachte Geräte/Werkzeuge entstehen, z. B. Nähmaschinen, Laptops, Tablets, etc..

§ 16 Hausordnung

Die Hausordnung der verschiedenen Unterrichtsstätten ist für alle Teilnehmer/innen bindend.

§ 17

Veranstaltungshinweise und Programmänderungen

Abweichungen vom gedruckten Programm lassen sich nicht immer vermeiden. Beachten Sie daher bitte die Ankündigungen in der Tagespresse oder schauen Sie unter www.vhs-igb.de nach.

§ 18 Urheberschutz

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen ausgehändigt werden, ist ohne Genehmigung durch die jeweiligen Verfasser nicht gestattet. Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Lehrveranstaltungen sind ohne Genehmigung der anwesenden Personen sowie der Referenten bzw. Lehrkräfte nicht gestattet.

§ 19 Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Biosphären-VHS St. Ingbert Am Markt 12 66386 St. Ingbert Fax: 06894/13-722

E-Mail: vhs@st-ingbert.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Anlage 2

Datenschutzbestimmungen

Stand 11.05.2023

1. Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Die Stadtverwaltung St. Ingbert - Biosphären-Volkshochschule St. Ingbert -, Geschäftsstelle Kaiserstraße 71, 66386 St. Ingbert (nachfolgend "VHS" oder "wir" genannt), ist Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts, Ansprechpartner ist die Datenschutzbeauftragte der Stadt St. Ingbert, Tel.: 06894/13741, E-Mail: Datenschutz@stingbert.de.

2. Kursanmeldung

Die im Anmeldebogen abgefragten Daten werden auf der Basis von Artikel 6, Abs. 1, Buchstabe b) DGGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Sie werden gespeichert für interne Verwaltungszwecke sowie für Informationen über zusätzliche interne Veranstaltungen der VHS. Dieser Möglichkeit kann Ihrerseits widersprochen werden. Bei den abgefragten Daten wird zwischen zwingend anzugebenden Daten (durch Sternchen gekennzeichnet) und freiwillig anzugebenden Daten unterschieden. Ohne die zwingend anzugebenden Daten (Name, Adresse, Geburtsjahr) kann kein Vertrag geschlossen werden. Ihr Geburtsjahr erheben wir, um sicherzustellen, dass Sie volljährig sind, bzw. bei Minderjährigkeit entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Für besondere Kurse, z.B. Kurse der Jungen VHS, kann die Angabe des Geburtsdatums erforderlich sein. Die Abfrage Ihrer Telefonnummer erfolgt in unserem berechtigten Interesse, Sie bei Kursänderungen unmittelbar kontaktieren zu können. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir Sie ggf. nicht rechtzeitig erreichen. Sämtliche von Ihnen bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert. Die hierdurch entstehenden Datenbanken und Anwendungen können durch von uns beauftragte IT-Dienstleister betreut werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten durch Sie ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtangabe von freiwilligen Daten hat keine Auswirkungen.

3. Weitergabe Ihrer Daten

Wir geben Ihren Namen, Ihre Adresse und – soweit angegeben – Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, an die/den jeweilige(n) Kursleiterin / Kursleiter zur Vorbereitung und Durchführung des Kurses weiter. Dies umfasst auch die Kontaktaufnahme bei Änderungen.

Für die Teilnahme an zertifizierten Prüfungen und Abschlüssen leiten wir die hierzu erforderlichen Daten – Name, Adresse und – soweit angegeben/ erforderlich – Telefonnummer, an die Prüfungsinstitute weiter. Diese Übermittlungen dienen der Vertragserfüllung.

Für die Teilnahme an Integrationskursen müssen wir Ihren Namen und erforderliche Kontaktdaten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz "BAMF") weitergeben. Bei Kursen, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit gefördert werden, kann eine Übermittlung an die entsprechende Behörde erforderlich sein. Diese Übermittlungen beruhen auf rechtlichen Verpflichtungen.

Zusätzlich erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten hausintern zur Abrechnungszwecken, wenn erforderlich.

4. Kontaktaufnahme

Wenn Sie uns eine Nachricht senden, nutzt die VHS die angegebenen Kontaktdaten zur Beantwortung und Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt abhängig von Ihrem Anliegen und Ihrer Stellung als Interessent oder Kursteilnehmer zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Vertragserfüllung.

5. Speicherdauer und Löschung

Nach Vertragsabwicklung werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. In diesem Fall werden diese Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt. Ihre Daten werden für jegliche andere Verwendung außer ggf. zulässiger Postwerbung gesperrt. Mitgeteilte Bankdaten werden auf Wunsch gelöscht.

Ihre Daten, die Sie uns im Rahmen der Nutzung unserer Kontaktdaten bereitgestellt haben, werden gelöscht, sobald die Kommunikation beendet beziehungsweise Ihr Anliegen vollständig geklärt ist und diese Daten nicht zugleich zu Vertragszwecken erhoben worden sind. Kommunikation zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen wird für die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist gespeichert.

6. Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht, kostenfrei Auskunft über die bei der VHS gespeicherten Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten sperren oder löschen zu lassen.

Ferner können Sie den Datenverarbeitungen widersprechen und Ihre Daten durch uns auf jemand anderen übertragen lassen. Weiterhin haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/947810 Telefax: 0681/9478129

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de



Erläuterungen zur Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert

Die vorliegende "Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert" dient dazu, alle im Zusammenhang mit der Durchführung von VHS-Veranstaltungen geltenden Regelungen zusammenzufassen, um die der VHS zugeschriebenen Aufgaben, wie Umsetzung von Direktiven der Hauptverwaltung, Erfüllung des Satzungszwecks der VHS unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie dem Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG), verwaltungskonform erfüllen zu können.

Die Mittelstadt St. Ingbert legt daher gemäß § 9¹ der Satzung der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 11.05.2023 für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen Honorare und Gebühren sowie Teilnahmebedingungen (AGB, vgl. Anlage 1) fest.

Der Honorar- und Gebührenordnung in der vorliegenden letzten Fassung liegen folgende Einzelbeschlüsse zugrunde, aus denen die bis dahin angewandte Berechnungspraxis für Honorare und Gebühren abgeleitet wurde: Stadtratsbeschluss vom 27.02.2020, Stadtratsbeschluss vom 22.04.2010, Stadtratsbeschluss vom 12.06.2001, Stadtratsbeschluss vom 29.08.2000, Stadtratsbeschluss vom 22.02.2000, Beschluss des Kulturausschusses am 19.10.1988 sowie die mit dem Justiziariat der Stadtverwaltung abgestimmten Verfahrensweisen und Texte.

Neu	Bisher
§ 1 Entgelte bei Veranstaltu	ingen im offenen Programm
(1) Die Entgelte sollen unbeschadet von Ermäßigungen (vgl. § 2) grundsätzlich mindestens die Honorarkosten decken. In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.	Durch Festlegung von Honoraren, Entgelten und Mindestteilnehmerzahlen festgelegt.
(2) Die Entgelte werden in der vorliegenden Ordnung jeweils auf der Basis von Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten ausgewiesen. Bei abweichenden Zeitformaten erfolgt eine proportionale Umrechnung und ggf. Rundung auf eine Nachkommastelle.	Die Honorare und Gebühren wurden auf der Basis von Unterrichtseinheiten angegeben. Zur Umrechnung und Rundung wurden keine Angaben gemacht.

¹ § 9 Benutzungsentgelte: Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

(3) Grundlage der Entgeltkalkulation ist die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl, diese kann je nach Fachbereich, Veranstaltungsformat und zugrundeliegendem pädagogischen Konzept variieren.	Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12, bei Fortsetzungssprachkursen 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.
(4) Bei Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, soll bei der Bemessung des Entgeltes mindestens Honorardeckung erzielt werden. Dies kann entweder durch eine Erhöhung der Entgelte (Aufzahlung) oder eine Reduzierung der zu erbringenden Unterrichtseinheiten erfolgen. Verzichtet die Dozentin/der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.	Lediglich in AGB geregelt
(5) Werden von Dozentinnen/Dozenten oder Kooperationspartnern, z. B. Verbraucherzentrale, Polizei, Vereine, ehrenamtliche Helferinnen/Helfer im Reparatur-Café, o. ä. keine Honorarforderungen gestellt oder verzichten diese auf einen Teil des Honorars, kann die Erhebung von Entgelten entfallen oder zugunsten der Teilnehmenden reduziert werden. Entgelte können auch entfallen, wenn Honorarleistungen von Fördergeld-gebern erstattet werden, z. B. Stadtwerke, Kulturstiftung der Kreissparkasse, Ministerium für Bildung und Kultur, Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. usw.	Nicht explizit geregelt.
(6) Ermäßigte Beiträge sind in Klammern () ausgewiesen:	Sinngemäß bereits in Einzelbeschlüssen enthalten.
(7) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Entgelte wie folgt festgelegt werden:	
Vorträge (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE	2,55 (1,00) €/UE

	T
Fachbereich "Gesellschaft"	
Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE	1,55 (1,00) €/UE
Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE	
Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE	
Fachbereich "Kultur und Gestalten"	
Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE	Kurse 1,70 (1,30) €/UE
Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE	Lesungen 5,00 (3,00) €/UE
Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE	Aufführungen "kleine Bühne" 5,00 (3,00) €/UE
Fachbereich "Gesundheit"	
Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE	1,55 (1,00) €/UE bis zum 5-fachen
Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) 2,50 (1,25) bis 7,50 (3,75) €/UE	
Einzelveranstaltungen (ab 4 UE) 2,50 (1,75) bis 7,50 (5,25) €/UE	
Fachbereich "Sprachen"	
Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE	2,00 (1,50) €/UE
Fachbereich "Beruf / Digitalisierung"	
Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE	3,00 (2,55) €/UE bis zum 5-fachen
Fachbereich "Spezial - Kochen und Genuss"	
Kurse (ab 4 UE) 2,00 (1,40) bis 7,50 (5,25) €/UE	1,55 (1,00) €/UE bis zum 5-fachen
Studienfahrten/-reisen	
Studienfahrten/-reisen werden individuell kalkuliert. Sie sind mindestens kostendeckend im Hinblick auf Honorare, Bus-kosten, Eintrittsgelder und Versicherungen durchzuführen.	Lehrfahrten sind kostendeckend durchzu- führen

§ 2 Ermäßigungen

(1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten/Studentinnen, Empfängerinnen/Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung >=50%).

Ergänzt durch Ermäßigung für Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung >=50%).

(2) Der prozentuale Anteil der Ermäßigungen für Kurse (ab 4 UE) wird auf 30 % und der für Einzelveranstaltungen (bis 3 UE) auf 50 % festgelegt.

Bisher keine einheitliche Festlegung der Prozentsätze.

(3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen. Altersangabe und Einschränkung bei Kinderkursen fehlte bislang.

(4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %. Bei Sonderveranstaltungen (Kurse, bei denen die Gebühr von 2,50 DM pro Unterrichtsstunde überschritten wird) wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Beim Besuch mehrerer Kinder einer Familie erhalten das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 %.

§ 3 Honorare bei Veranstaltungen im offenen Programm

(1) Durch die Honorarfestlegung können Anreize im Hinblick auf ein besonderes Engagement für die VHS geschaffen werden. Bei der Honorarermittlung fließen daher Kriterien, wie Qualifikation, der regelmäßige Besuch von Fortbildungen oder die Dauer des Engagements für die VHS mit ein.

Bisher keine Regelung. Honorarsätze lediglich nach Veranstaltungsformat und/oder Fachbereich festgelegt.

(2) Bei drittmittelgeförderten Projekten können höhere Honorarsätze veranschlagt

Bisher keine Regelung.

werden, wenn diese durch die Förderung gedeckt sind.	
(3) Vergütung von Rüstzeiten: Der zusätzliche Aufwand der Dozenten zur Kursvorbereitung und/oder -nachbereitung, wie z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen oder die Materialbeschaffung und Beaufsichtigung des Brennvorganges bei Töpferkursen kann gesondert vergütet werden. Der Grundsatz der Kostendeckung bleibt davon unberührt. Die höheren Honorarkosten werden auf die Teilnahmeentgelte umgelegt. Die Aufzahlung darf dabei die Kosten einer Unterrichtseinheit nicht übersteigen.	Bisher keine Regelung.
(4) In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen.	
(5) Für Veranstaltungen unabhängig vom Fachbereich können Honorare wie folgt festgelegt werden:	
Vorträge – fachgebietsübergreifend	
Vorträge (bis 3 UE) 30,00 bis 150,00 €/UE	10,20 / 127,80 €/UE bei Sondermaßnahmen
Fachbereich "Gesellschaft"	
Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE	Kurse 20,45 €/UE Allg. Bildung o. 10,20 €/UE Ökologie
Fachbereich "Kultur und Gestalten"	
Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE Einzelveranstaltungen	Kurse 20,45 €/UE
18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	Lesungen 37,50 €/UE
	Aufführungen "kleine bühne"

	37,50 €/UE
	Hausmusikkreis 16,00 €/UE
Fachbereich "Gesundheit"	
Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE	Kurse 10,20 €/UE bis zum 5-fachen
Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	
Fachbereich "Sprachen"	
Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE	Kurse 20,00 €/UE
Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	
Fachbereich "Berufliche Weiterbildung / Digitalisierung"	
Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE	Kurse 20,45 €/UE bis zum 5-fachen
Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	
Fachbereich "Spezial – Kochen und Genuss"	
Kurse (ab 4 UE) 18,00 bis 50,00 €/UE	Kurse 10,20 €/UE bis zum 5-fachen
Einzelveranstaltungen 18,00 bis 50,00 €/UE Kurse	
"Studienfahrten/-reisen"	
Studienfahrten/-reisen 18,00 bis 25,00 €/UE und Reiseleiter/-in	Kurse 127,80 €/Studienfahrt

§ 4 Entgelte und Honorare außerhalb des offenen Programms

(1) Integrationskurse / Kurse der	In gesonderten Kooperationsvereinba-
Berufsbezogenen Deutschförderung	rungen geregelt.
(DeuFöV) in Zusammenarbeit mit dem	
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:	

Bei allen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, gelten die vom BAMF vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung. (2) Jobcenter Saarpfalz: Bei allen In gesonderten Kooperationsvereinba-Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit rungen geregelt. mit dem Jobcenter Saarpfalz durchgeführt werden, gelten die vom Jobcenter vorgegebenen Durchführungsbestimmungen. Diese sind demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung. (3) **Firmenkurse**: Entgelte für Firmenkurse In gesonderten Kooperationsvereinbawerden gesondert verhandelt. Dabei ist die rungen geregelt. Kostendeckung des Honorars, der Fahrtkosten und eventuell entstehender Spesen und Übernachtungskosten Voraussetzung. Die VHS kann Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Fahrtstrecke, unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel, erstatten. Spesen und Übernachtungskosten können bis zu einer Höhe von 150.00 € übernommen werden. Die Höhe der Kilometerpauschale wird analog zur Erstattung der Pendlerpauschale im Steuerrecht unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel gewährt. Die Gleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsmittel erleichtert einerseits die verwaltungsinterne Berechnung. Eine Diskriminierung von Nicht-PKW-Nutzern wird vermieden. (4) Prüfungen (DELF/DALF-Zertifikate): In gesonderten Kooperationsvereinba-Honorare und Gebühren werden vom rungen geregelt. Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V. festgelegt und sind

(5) Sonderveranstaltungen : In Einzelfällen ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen. Entgelte für langfristige Maßnahmen, Maßnahmen bei denen die Volkshochschule als Träger tätig wird und Maßnahmen, bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden gesonderten Kooperationsvereinbarungen geregelt.	demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Honorar- und Gebührenordnung.	
	ist die VHS-Leitung berechtigt abweichende Regelungen zu treffen. Entgelte für lang- fristige Maßnahmen, Maßnahmen bei denen die Volkshochschule als Träger tätig wird und Maßnahmen, bei denen Zuschüs- se Dritter zu erwarten sind, werden geson-	· ·

§ 5 Fahrtkosten

Die VHS erstattet allen Dozentinnen und Dozenten Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und	Aktuell werden keine Fahrtkosten vergütet.
Schulungsstätte und unabhängig vom	
verwendeten Verkehrsmittel.	
Die Höhe der Kilometerpauschale wird	
analog zur Erstattung der Pendlerpauschale	
im Steuerrecht unabhängig vom genutzten	
Verkehrsmittel gewährt. Die	
Gleichbehandlung der verschiedenen	
Verkehrsmittel erleichtert einerseits die	
verwaltungsinterne Berechnung. Eine	
Diskriminierung von Nicht-PKW-Nutzern	
wird vermieden.	

§ 6 Ausfallhonorare

Wird eine Veranstaltung bereits im Vorfeld wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird kein Ausfallhonorar fällig. Muss eine Veranstaltung durch die VHS oder durch die Dozentin / den Dozenten kurzfristig vor Ort abgesagt werden, werden der Dozentin / dem Dozenten die

Bisher keine Regelung.

Vorbereitungszeit (max. 1 UE) und die	
Fahrtkosten erstattet.	

§ 7 Aufwandsentschädigung VHS-Nebenstellenleitung

Die Leitungen der VHS-Nebenstellen erhal-	unverändert
ten eine monatliche Aufwandsentschädi-	
gung <mark>für ihre pädagogische Tätigkeit</mark> in	
Höhe von monatlich 102,00 €. → -110,00 €.	

Beispielberechnungen jeweils mit höchstem und niedrigstem Entgelt/Honorar und Variationen der Teilnehmerzahlen

Vortrag (Dauer: 2 UE, TN-Zahl: 30)

Die Gebühr beträgt 2,50 €/UE (5,00 € für den Vortrag). Es werden 30 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 150 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 40 €/UE (80 € für den Vortrag), zzgl. Fahrtkosten in Höhe von 10 €.

Es könnte ein "Gewinn" in Höhe von 60 € erzielt werden. Die Veranstaltung wäre auch bei einer Teilnehmerzahl von 18 Personen noch kostendeckend.

Vortrag (Dauer 2 UEs, TN-Zahl 10)

Die Gebühr beträgt 7,50 €/UE (15,00 € für den Vortrag). Es werden 10 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 150 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 75 €/UE (150 € für den Vortrag).

Trotz des hohen Honorarsatzes könnte die Veranstaltung bei einer relativ geringen Teilnehmerzahl kostendeckend durchgeführt werden.

Würde man den höchstmöglichen Honorarsatz von 450 € für den Vortrag ausschöpfen, müsste bei gleichem Entgelt die Teilnehmerzahl mindestens 30 Personen betragen.

Sprachkurs (Dauer: 4 UE, TN-Zahl 10 Personen)

Die Gebühr beträgt 2,50 €/UE (Teilnehmergebühr: 10,00 € für den Kurs). Es werden 10 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 100 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 22 €/UE (88 € für den Kurs).

Management-Seminar (Dauer: 10 UE, TN-Zahl: 5 Personen)

Die Gebühr beträgt 7,50 €/UE (Teilnehmergebühr: 75,00 € für den Kurs). Es werden 8 Teilnehmer erwartet. Es könnten demnach Einnahmen in Höhe von 600 € generiert werden.

Die Dozentin/der Dozent erhält ein Honorar in Höhe von 50 €/UE (500 € für den Kurs).

Trotz des hohen Honorarsatzes könnte die Veranstaltung mit 100 € "Gewinn" durchgeführt werden.

Anlage 1

Hinweis zu den folgenden Seiten:

Gemäß § 9 "Benutzungsentgelte" werden Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt. Zu den Teilnahmebedingungen zählen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Datenschutzbestimmungen.

Die Teilnahmebedingungen werden in den Programmen und auf der Internetseite der VHS veröffentlicht, während die Honorar- und Gebührenordnung als interne Verwaltungsanweisung Verwendung findet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert

Stand 11.05.2023

Die AGB der VHS werden sowohl in Printmedien, wie dem VHS-Programmheft als auch in digitaler Form auf der Internetseite der Volkshochschule <u>www.vhs-igb.de</u> veröffentlicht.

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert (VHS) gelten für alle Kurse und Veranstaltungen der VHS St. Ingbert. Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerliche Gesetzbuchs (BGB).

§ 2 Kontakt

Geschäftsstelle der VHS

Besucheranschrift: Kaiserstraße 71, 2. OG

Tel.: 06894 / 9146-0 Mail: vhs@st-ingbert.de Fax: 06894 / 13-722

Nebenstellen Rohrbach u. Hassel

Tel.: 06894 / 5908933

Mail: vhs-hassel@st-ingbert.de

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie kann mittels Anmeldeformular oder digital über unser Anmeldeportal auf unserer Internetseite erfolgen. Das Anmeldeformular steht auf der Internetseite auch zum Download bereit: www.vhs-igb.de. Einzige Ausnahme: Vorträge. Anmeldungen zu Vorträgen können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung (Kurs, Einzelveranstaltung, Workshop, Exkursion oder Studienfahrt) kommt zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und der Volkshochschule St. Ingbert ein Vertrag zustande.

§ 4 Sonderfall Kurse von Teilnehmern unter 18 Jahren

Bei der Anmeldung Minderjähriger müssen Pflichtangaben (Name, Anschrift und Kontaktdaten) der Erziehungsberechtigten im Bemerkungsfeld vorgenommen werden.

§ 5 Anmeldeverfahren für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen:

Für Besichtigungen, Studienfahrten und Studienreisen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Über die Anmeldung erfolgt eine schriftliche Bestätigung, diese enthält nähere Hinweise über den Ablauf der Veranstaltung, die Zahlung der Gebühr sowie die Bestimmungen über den Rücktritt.

§ 6 Anmeldefrist

Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch nach Fristablauf möglich.

§ 7 Gebührenpflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung. Veranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 20 € pro Teilnehmer werden in den Nebenstellen vor Ort kassiert.

§ 8 Datenschutz

Die erhobenen Daten werden datenschutzkonform verarbeitet, die Einzelheiten sind in den Datenschutzbestimmungen der VHS enthalten, vgl. Anlage 2.

§ 9 Gebührenermäßigung

(1) Die in Klammern angegebenen Entgeltermäßigungen werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Ermäßigungen werden gewährt bei: Schülern / Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten / Studentinnen, Empfängerinnen / Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung >=50%).

- (3) Kinder sind bis zum Zeitpunkt der Einschulung von der Gebühr befreit. Diese Befreiung gilt nicht bei speziell ausgewiesenen Kinderkursen.
- (4) Geschwisterermäßigung: Beim Besuch von Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder bis zum Zeitpunkt der Einschulung eine Ermäßigung von 50 %.

§ 10 Abmeldung

Abmeldungen müssen grundsätzlich spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform gegenüber der Stadt St. Ingbert – Geschäftsstelle der VHS, vgl. § 2 – erfolgen; für Studienfahrten und Besichtigungen gelten Sonderregelungen. Wird ein Kurs vom Kursteilnehmer abgebrochen, kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) dem Kursbesucher/der Kursbesucherin bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine volle oder teilweise Erstattung des Entgeltes gewährt werden. Eine Abmeldung bei der Kursleitung ist nicht verbindlich. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit der VHS eine kürzere Abmeldefrist zulässig.

§ 11 Studienfahrten und Exkursionen

Für Studienfahrten und Exkursionen der VHS gelten besondere Reisebestimmungen. Sie sind vertraglich bindende Grundlage des Geschäftsabschlusses. Die VHS behält sich das Recht vor, die Studienreise oder Exkursion abzusagen, wenn bis zum Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Veranstaltungen (Studienreisen) werden in Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Reiseunternehmen durchgeführt.

§ 12 Rückzahlungen

Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, abgesagt wird. Bei teilweise abgesagten Veranstaltungen erfolgt eine anteilige Rückzahlung.

§ 13 Mindestteilnehmerzahl

Für die Durchführung von VHS-Veranstaltungen sind je nach Kursformat unterschiedliche Mindestteilnehmerzahlen festgelegt. Haben sich zu einem Kurs weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet, kann die VHS den Kurs ausfallen lassen, mit einem anderen Kurs zusammenlegen oder im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein entsprechend höheres Teilnehmerentgelt verlangen bzw. die geplanten Unterrichtsstunden entsprechend zu reduzieren. Verzichtet die Dozentin / der Dozent auf einen Teil des Honorars, kann das ausgeschriebene Teilnehmerentgelt auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beibehalten werden.

§ 14 Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Die Anmeldung zur Teilnahme an Kursen/Veranstaltungen schließt eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht des minderjährigen Kindes durch die VHS ausdrücklich aus. Die VHS wird von eventuellen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Verhalten des minderjährigen Kindes ergeben, freigestellt.

§ 15 Haftungsausschluss

Die VHS haftet nicht für Schäden (Unfälle, Diebstahl usw.), die bei Veranstaltungen und Kursen entstehen, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters verursacht werden. Etwaige Schäden sind der VHS unverzüglich zu melden. Die VHS haftet nicht für Schäden, die durch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgebrachte Geräte/Werkzeuge entstehen, z. B. Nähmaschinen, Laptops, Tablets, etc..

§ 16 Hausordnung

Die Hausordnung der verschiedenen Unterrichtsstätten ist für alle Teilnehmer/innen bindend.

§ 17 Veranstaltungshinweise und Programmänderungen

Abweichungen vom gedruckten Programm lassen sich nicht immer vermeiden. Beachten Sie daher bitte die Ankündigungen in der Tagespresse oder schauen Sie unter www.vhs-igb.de nach.

§ 18 Urheberschutz

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen ausgehändigt werden, ist ohne Genehmigung durch die jeweiligen Verfasser nicht gestattet. Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Lehrveranstaltungen sind ohne Genehmigung der anwesenden Personen sowie der Referenten bzw. Lehrkräfte nicht gestattet.

§ 19 Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Biosphären-VHS St. Ingbert Am Markt 12 66386 St. Ingbert Fax: 06894/13-722

E-Mail: vhs@st-ingbert.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies

kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Datenschutzbestimmungen

Stand 11.05.2023

1. Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Die Stadtverwaltung St. Ingbert - Biosphären-Volkshochschule St. Ingbert -, Geschäftsstelle Kaiserstraße 71, 66386 St. Ingbert (nachfolgend "VHS" oder "wir" genannt), ist Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts, Ansprechpartner ist die Datenschutzbeauftragte der Stadt St. Ingbert, Tel.: 06894/13741, E-Mail: Datenschutz@st-ingbert.de.

2. Kursanmeldung

Die im Anmeldebogen abgefragten Daten werden auf der Basis von Artikel 6, Abs. 1, Buchstabe b) DGGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Sie werden gespeichert für interne Verwaltungszwecke sowie für Informationen über zusätzliche interne Veranstaltungen der VHS. Dieser Möglichkeit kann Ihrerseits widersprochen werden. Bei den abgefragten Daten wird zwischen zwingend anzugebenden Daten (durch Sternchen gekennzeichnet) und freiwillig anzugebenden Daten unterschieden. Ohne die zwingend anzugebenden Daten (Name, Adresse, Geburtsjahr) kann kein Vertrag geschlossen werden. Ihr Geburtsjahr erheben wir, um sicherzustellen, dass Sie volljährig sind, bzw. bei Minderjährigkeit entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Für besondere Kurse, z.B. Kurse der Jungen VHS, kann die Angabe des Geburtsdatums erforderlich sein. Die Abfrage Ihrer Telefonnummer erfolgt in unserem berechtigten Interesse, Sie bei Kursänderungen unmittelbar kontaktieren zu können. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir Sie ggf. nicht rechtzeitig erreichen. Sämtliche von Ihnen bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert. Die hierdurch entstehenden Datenbanken und Anwendungen können durch von uns beauftragte IT-Dienstleister betreut werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten durch Sie ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtangabe von freiwilligen Daten hat keine Auswirkungen.

3. Weitergabe Ihrer Daten

Wir geben Ihren Namen, Ihre Adresse und – soweit angegeben – Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, an die/den jeweilige(n) Kursleiterin / Kursleiter zur Vorbereitung und Durchführung des Kurses weiter. Dies umfasst auch die Kontaktaufnahme bei Änderungen.

Für die Teilnahme an zertifizierten Prüfungen und Abschlüssen leiten wir die hierzu erforderlichen Daten – Name, Adresse und – soweit angegeben/ erforderlich – Telefonnummer, an die Prüfungsinstitute weiter. Diese Übermittlungen dienen der Vertragserfüllung.

Für die Teilnahme an Integrationskursen müssen wir Ihren Namen und erforderliche Kontaktdaten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz "BAMF") weitergeben. Bei Kursen, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit gefördert werden, kann eine Übermittlung an die entsprechende Behörde erforderlich sein. Diese Übermittlungen beruhen auf rechtlichen Verpflichtungen.

Zusätzlich erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten hausintern zur Abrechnungszwecken, wenn erforderlich.

4. Kontaktaufnahme

Wenn Sie uns eine Nachricht senden, nutzt die VHS die angegebenen Kontaktdaten zur Beantwortung und Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt abhängig von Ihrem Anliegen und Ihrer Stellung als Interessent oder Kursteilnehmer zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Vertragserfüllung.

5. Speicherdauer und Löschung

Nach Vertragsabwicklung werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. In diesem Fall werden diese Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt. Ihre Daten werden für jegliche andere Verwendung außer ggf. zulässiger Postwerbung gesperrt. Mitgeteilte Bankdaten werden auf Wunsch gelöscht.

Ihre Daten, die Sie uns im Rahmen der Nutzung unserer Kontaktdaten bereitgestellt haben, werden gelöscht, sobald die Kommunikation beendet beziehungsweise Ihr Anliegen vollständig geklärt ist und diese Daten nicht zugleich zu Vertragszwecken erhoben worden sind. Kommunikation zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen wird für die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist gespeichert.

6. Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht, kostenfrei Auskunft über die bei der VHS gespeicherten Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten sperren oder löschen zu lassen.

Ferner können Sie den Datenverarbeitungen widersprechen und Ihre Daten durch uns auf jemand anderen übertragen lassen. Weiterhin haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken Telefon: 0681/947810

Telefax: 0681/9478129

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de



Beschlussauszug

aus der

nichtöffentlichen Sitzung des VHS-Beirates

vom 28.03.2023

Top 3 Überarbeitung Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen

Beschluss:

Der VHS-Beirat stimmt der überarbeiteten Honorar- und Gebührenordnung mit Regelung der Teilnahmebedingungen unter Berücksichtigung folgender Änderungen zu:

1. § 7 Aufwandsentschädigung VHS-Nebenstellenleitung der Honorar- und Gebührenordnung

Der Text des Paragraphen soll auf Wunsch der Leiterin der Nebenstellen Rohrbach und Hassel, Frau Christa Strobel, um den Zusatz "ihre pädagogische Tätigkeit" ergänzt werden. Darüber hinaus wurde von Beiratsmitglied Harald Gries vorgeschlagen die Aufwandsentschädigung von 102,00 € auf 110,00 € zu erhöhen. Die Leiterin der Nebenstellen Rohrbach und Hassel, Frau Strobel, legt Wert darauf, dass im Protokoll dokumentiert ist, dass Sie selbst die Erhöhung nicht für notwendig hält.

Neu formulierter Text des § 7:

"Die Leitungen der VHS-Nebenstellen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre pädagogische Tätigkeit in Höhe von monatlich 110,00 €.

2. § 10 Abmeldung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule St. Ingbert"

Der letzte Satz: "In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit der VHS eine kürzere Abmeldefrist zulässig." wird ersatzlos gestrichen, da keine Definition der Begriffe "Ausnahmefälle" und "kürzere Abmeldefrist" erfolgt und dadurch eine Gleichbehandlung der Teilnehmenden im Hinblick auf mögliche kurzfristige Absagen nur schwer möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0